

anzuwendenden Betriebs nach Regeln der Holzzucht, die Verwendung des dabei zu gewinnenden Produkts, ob es nemlich zur allgemeinen Verfeinerung ausgelegt, oder nach Anleitung des 123ten Art. für Berechtigigte, für Berg-, Hütten- und Salzwerke nach ihren Kontrakten verwendet werden soll, enthalten, werden alsdann, sobald die Genehmigung oder Abänderung der Hauungsvorschläge im Ganzen von Seiten der Direktion erfolgt und alles zu fallende Holz angeschlagen und mit dem Hammer bezeichnet worden, die Taxen nach dem Lokalwerth beigelegt, und bei den folgenden Verfeinerungen einen Anhaltspunkt und den niedrigsten Preis anzugeben, unter welchen das Gebot zur Erwartung des Zuschlags nicht bleiben darf. Auch dient es bei dem unentgeltlich abzugebenden Holze zur Schätzung des Werths, nach welcher dieses ohne Bezahlung abgegebene Produkt zur Rechnung aufgeführt und dem ganzen Ertrag an baarem Gelde beigelegt werden kann. Diese Taxen und Werthbestimmungen können, zusammengetragen durch alle Forsten, auch einzig und allein eratsmäßige, im voraus zu bestimmende Ertragsentwürfe und Balanzen der zu erwartenden Einnahmen abgeben, und auf keinem andern Fuß läßt sich das Aufbringen der Waldungen im voraus mit einiger Gewißheit angeben.

Die wenigsten Forsten des Königreichs sind regelmäßig vermessen; die wenigsten Waldungen, mit Ausnahme verschiedener Niederwaldsreviere, sind abgeschätzt und eingetheilt. Nur in den vormaligen preussischen Provinzen sind darin einige bedeutende Schritte geschehen. Es haben daher die Vorschläge über die Zahl und Größe der anzulegenden Gehäue und über die Quantitäten des niederzuschlagenden Holzes, nach der vormaligen Gewohnheit und Observanz, die sich meistens nur auf die eintretenden Bedürfnisse gründete, müssen eingerichtet werden. In den meisten Fällen blieben diese jährlich zu schlagenden Quantitäten nicht unter dem jährlichen nachhaltigen Ertrag der Forste. In vielen überstiegen sie dessen dauernden Abwurf und die Summe des jährlichen Nachwuchses bei weitem. Es läßt sich nicht erwarten, daß künftig, ohne den Ruin der Forste und ohne nachtheilige Vorsprünge, ein beträchtlich größeres Quantum jährlich geschlagen werden könne. Dringend nothwendig ist es aber, die Waldungen Ew. Majestät, sobald die Verhältnisse des Königreichs und der mit der Zeit verbesserte und völlig ins Reine gebrachte Staatskassen Zustand es erlauben, nach einem gründlichen und sichern Plane vermessen, abtheilen und den Bestand abschätzen zu lassen.

Dem mit dem jährlichen Abmessen des willkürlich zum Abtrieb und zur Verfeinerung bestimmten Schlags, wodurch nur die Anschläge für den meistbietenden Verkauf festgesetzt werden, ist es in einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht abgethan.

So lange jenes nicht geschehen ist, bleibt die ganze Bewirthschaftung schwankend, der Ertrag der Forsten

zufällig und unsicher, die Fällung willkürlich und auf keine Grundsätze gebauet. Die Bewilligung der beträchtlichen dazu erforderlichen Kosten, wie der Entwurf eines umfassenden Plans über das Ganze, fordert daher künftig besondere Anträge der Generaldirektion.

Der 11te Titel des königl. Dekrets vom 29sten März schreibt die Art und Weise vor, wie künftig der Absatz und Verkauf des geschlagenen Holzes bewürkt werden soll.

Die bis dahin zugestanden gewesenen einzelnen Bewilligungen und Bewilligungen des Holzes, um eine bestimmte Taxe, sind gänzlich aufgehoben. Alles Holz wird, der Regel nach, meistbietend auf dem Stamm und im Ganzen verkauft und nur da, wo es der praktische Forstbetrieb als nothwendig voraussetzt, ist die Fällung auf Kosten der Forstasse und die Verfeinerung nach einzelnen ganzen Stämmen nachgelassen worden. Eben so ist auch Art. 123 - 127. und in folgenden, den Berg- und Hüttenwerken, auch denen die nach Kontrakten und als Berechtigte, entweder der freies Holz, oder gewisse Quantitäten nach bestimmten Preisen zu fordern haben, ihr Recht, wie bis dahin, als Ausnahme von der Regel, vorbehalten.

Die Ungewohnheit dieser neuen Einrichtung, die Anhänglichkeit an das Alte und Gewohnte und die Unbekanntschaft mit den Vortheilen die diese Verfassung dann gewährt, wenn sie einst den freien Handel und Wandel mit Holz recht belebt und in Umschwung gesetzt haben wird, haben veranlaßt, daß der Absatz noch zur Zeit gestockt hat, daß man sich weigert, dasjenige Holzquantum meistbietend zu erstehen, was man vorhin in einzelnen Portionen angewiesen zu erhalten gewohnt war. Die öffentlichen Verkäufe sind daher nicht alle nach Wunsch ausgefallen. Wenn in einzelnen Fällen das Holz übermäßig gesteigert und hier und da außer Verhältniß seines wahren Werths bezahlt wurde, so wurde dagegen in den meisten Fällen so äußerst wenig darauf geboten, daß der Zuschlag nicht wohl zugestanden werden konnte, da der Verlust an Forstereuenen dabei allzubedeutend geworden wäre. Indes sind dieses, wie gesagt, Folgen der Unbekanntschaft, welche die Zeit und die Erfahrung heben werden.

Durch das königl. Dekret vom 9ten Januar 1809, wodurch Ew. Majestät der Direktion nachgelassen haben, nach Maßgabe der Umstände und nach Beurtheilung der Nothwendigkeit: „die Schläge nicht im Ganzen zu verkaufen, sondern das Holz par economie fällen, und in einzelnen kleinen Portionen, nach dem Maßstab der einzelnen Bedürfnisse, versteigern zu lassen,“ ist die Wohlthat bewürkt worden, daß jeder einzelne, nach seinen Kräften und Verhältnissen, ohne den Bucherern und Zwischenhändlern in die Hände zu fallen, kaufen kann.

Auch für die königl. Kassen hat sich an manchen Orten, wo der Verkauf im Ganzen keinen Erfolg haben würde, der Vortheil dieses Verkaufs im Detail erge-